

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1885.

№ 41.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld; — Regulativ, betreffend die Unfallversicherung

für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 481
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 487
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 487

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend

den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1.

Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Bau-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2.

Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag



zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3.

Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.¹⁾

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.²⁾

§. 4.

Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.³⁾

§. 5.

Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenso wenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6.

Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7.

Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

Anmerkung ¹⁾ Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

²⁾ Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnis das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ des Arbeitslohnes.

³⁾ Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.

§. 8.

Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungefümt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9.

Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

L i q u i d a t i o n

auf Grund

des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

| | |
|--|-------------------------|
| 1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer): | |
| 2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung: | |
| 3. Datum des Unfalls: | |
| 4. Datum { a) der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b) des erfolgten Ablebens, oder c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles: | zu a: zu b: zu c: |
| 5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist: | |
| 6. Betrag des { a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes .. M. .. ₰ b) (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag M. .. ₰ c) auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes M. .. ₰ | |



7. Berechnung. — Das verletzte Rassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesamt empfangen:
 und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . M . . . ₰ (vergl. Ziffer 6 c), zusammen . . . M . . . ₰
 Dem Rassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar
 für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . M . . . ₰ (vergl. Ziffer 6 b), zusammen . . . M . . . ₰
 Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . M . . . ₰

8. Bemerkungen:

.....

.....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew.
 wird die

zufolge Beschlusses des Rassenvorstandes vom ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse
 zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von
 (in Buchstaben) M . . . ₰ bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum

An

Unterschrift:

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . M . . . ₰ erhalten.
 Ort und Datum:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Regulativ,

betreffend die

Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) wird für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachstehendes Regulativ erlassen.

§. 1.

Für den Geschäftsbereich jeder Ober-Postdirektion werden Vertreter der Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre, vom 1. Oktober 1885 an gerechnet, durch die Beisitzer des Vorstandes der Post-Krankenkasse und — unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber — durch die Vorstände derjenigen Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion ihren



Sitz haben und welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion beschäftigte, gegen Unfall versicherte Mitglieder angehören.

Die Zahl der von den Besitzern einer jeden Post-Krankenkasse zu wählenden Vertreter beträgt fünf. Behufs einer örtlichen Vertheilung derselben wird der Bezirk der Ober-Postdirektion in mehrere — höchstens fünf — Unterbezirke zerlegt unter gleichzeitiger Festsetzung, wie viele der zu wählenden Vertreter dem einzelnen Unterbezirke anzugehören haben. Für jeden Vertreter werden zwei Ersatzmänner gewählt. Gehören einer Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse mindestens zehn gegen Unfall versicherte, im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion beschäftigte Personen an, so wählt der Kassenvorstand — unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber — für je 50 dieser Personen einen Vertreter und zwei Ersatzmänner. Ist die Zahl der in Betracht kommenden Personen nicht durch die Zahl 50 theilbar, so werden überschießende Theile von 25 und mehr als voll gerechnet. Beträgt die Zahl der Personen mehr als 10, aber weniger als 50, so werden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner gewählt. Der räumliche Theil des Ober-Postdirektionsbezirks, welchem die Vertreter dieser Kassen anzugehören haben, wird von der Ober-Postdirektion bestimmt.

Als gegen Unfall versichert im Sinne dieses Regulativs sind insbesondere alle im Post-Bestellungs- und Beförderungsdienste, im Packetannahmedienste, im Telegraphenbetriebe, bei Post- oder Telegraphenbauten oder bei der Bedienung von Dampfkesseln, Gaskraftmaschinen und anderen durch elementare Kraft bewegten Triebwerken beschäftigte Personen anzusehen.

§. 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner hat zum ersten Mal in der ersten Hälfte des Monat Oktober, künftig in der zweiten Hälfte des Monat September zu erfolgen. Sie geschieht bei der Post-Krankenkasse unter Leitung des Vorsitzenden, bei den Knappschafts- und Innungs-Krankenkassen unter Leitung eines von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu bestimmenden Wahlvorstehers.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte sämtlicher Vertreter und Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Vertreter eine ungerade, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächstkleineren geraden Zahl aus. Die erstmalig ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird in der ersten Versammlung der Arbeitervertreter von dem mit der Leitung betrauten Beamten aus der Zahl sämtlicher Vertreter gezogen. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt für jeden von der Ober-Postdirektion bestimmten Unterbezirk besonders. Falls die Wahl nicht ohne Widerspruch mündlich erfolgt, geschieht sie durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als für den in Frage stehenden Unterbezirk Vertreter der Arbeiter von ihm nach §. 1 Absatz 2 zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare, bz. dem in Frage stehenden Unterbezirk nicht angehörige Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos. Für jeden räumlich bestimmten Theil des Bezirks werden unmittelbar danach in derselben Weise und auf dieselbe Zeit in besonderen Wahlgängen für je einen Vertreter zwei Ersatzmänner gewählt. Die letztere Wahl hat bergestalt stattzufinden, daß sich deutlich ergibt, für welchen Vertreter die Ersatzmänner gewählt sind und wer erster und wer zweiter Ersatzmann ist.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des letzteren für denselben während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern der Arbeiter ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und an die Kaiserliche Ober-Postdirektion einzureichen ist. Letztere benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl; auf Grund der ihr zugegangenen Wahlverhandlungsschriften führt sie eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und sorgt in den festgesetzten Fristen für die erforderlichen Neuwahlen.

Kommt eine Neuwahl nicht in der zweiten Hälfte des September zu stande, so bleiben die aus-gelooften und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Mitglieder bis zur vollzogenen Neuwahl in Thätigkeit.

§. 3.

Zu dem für den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu bildenden Schiedsgericht werden von der letzteren zwei Beisitzer, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter aus der Zahl derjenigen am Sitze der Ober-Postdirektion wohnhaften großjährigen angestellten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. Oktober 1885 an gerechnet, ernannt, welche weder zu den Beamten der Kaiserlichen Ober-Postdirektion gehören, noch durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zwei weitere Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Vertretern der Arbeiter nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion beruft die Vertreter der Arbeiter das erste Mal binnen einer Woche nach deren Wahl, künftig in der ersten Woche des Oktober, zur Wahl und betraut einen Beamten mit der Leitung des Wahlgeschäfts. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mündlich, oder, falls es von einer Seite verlangt wird, durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Beisitzer zu wählen sind. Bei der Wahl führt jeder erschienene Vertreter eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden in besonderen Wahlgängen für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Die letztere Wahl hat dergestalt stattzufinden, daß sich deutlich ergibt, welche Person erster und welche Person zweiter Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur solche großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörende, gegen Unfall versicherte Unterbeamte oder Arbeiter, welche Mitglieder der Klassen sind, deren Vorstände die Vertreter der Arbeiter gewählt haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das bei der ersten Wahl vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Ueber jede Wahl von Beisitzern und Stellvertretern zum Schiedsgericht ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und an die Kaiserliche Ober-Postdirektion einzureichen ist. Die letztere hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen und Wohnort zum Zweck der Veröffentlichung durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichs-Postamt anzuzeigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ab, so hat die Kaiserliche Ober-Postdirektion die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. Anderenfalls hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen und, wenn der Gewählte trotzdem sich weigert, die Obliegenheiten des Amtes wahrzunehmen, beim Reichs-Postamt die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu beantragen.

§. 4.

Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten in Fällen der Einberufung Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst und für nothwendige baare Auslagen.

Sofern die Vertreter in Folge ihrer Einberufung einen Verlust an Diensteinkommen, Arbeitslohn zc. erleiden, wird denselben derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer der Einberufung erhalten hätten.

Für Reisekosten werden als baare Auslagen diejenigen Sätze gewährt, welche bei Ausführung von Dienstreisen zu zahlen sind. Personen des Arbeiterstandes sind bezüglich der Höhe der Sätze hierbei den Unterbeamten gleich zu stellen.

Die zu erstattenden Beträge sind, soweit sie sich auf Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter beziehen, durch die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle in Forderung nachzuweisen. Kommen neben den Reisekosten noch andere baare Auslagen zum Ansatz, so sind die entsprechenden Beläge beizubringen. Die Forderungsnachweise werden von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion festgestellt und die zu erstattenden Beträge auf die Postkasse angewiesen.



Für die von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht sind die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu zahlenden Beträge durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzusetzen und die folchergestalt festgesetzten Beträge alsdann von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion auf die Postkasse anzuweisen.

§. 5.

Die Beisitzer des Vorstandes der Post-Krankenkasse, und — unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber — die Vorstände derjenigen Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, und den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfskassen ohne Beitrittszwang, welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und im Bezirke der Ober-Postdirektion beschäftigte, gegen Unfall versicherte Mitglieder angehören, wählen alle zwei Jahre zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Postanstalten je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner. Wählbar sind nur großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörige und gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an die Kaiserliche Ober-Postdirektion einzureichen.

§. 6.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Reisekosten etc.) Ersatz geleistet.

Für die Berechnung derselben sind die Vorschriften des Artikels 4 maßgebend.

Berlin, den 30. September 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

2. Konsulat = Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls A. Bauermeister den Kaufmann Theodor Speidel zum Konsul des Reichs in Saigon (französisch Cochinchina) zu ernennen geruht.

3. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|---|-----------------------------------|
| | des Ausgewiesenen. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

| | | | | | |
|----|---------------------------------|--|---|---|--------------------|
| 1. | Gottfried Neßer, Ziegelbrenner, | geboren am 1. Februar 1851 zu Pfunds, Bezirk Landeck, Tirol, ebendasselbst orts-angehörig, | Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. September 1884), | Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach, | 7. September d. J. |
|----|---------------------------------|--|---|---|--------------------|

| 1. Laufende Nr. | Name und Stand des Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs- beschlusses. |
|--|--|---|---|---|--|
| b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: | | | | | |
| 2. | Wilhelm Melzer, Glaschleifer, | geboren am 8. Oktober 1849 zu Ema- nuelsberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Pargen, ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, | Betteln im wieder- holten Rückfall und Arbeitscheu, | Königlicher Polizei-Präsi- dent zu Berlin, | 29. August d. J. |
| 3. | Otto Hjalmar Niel- sen, Tischler, | geboren am 19. September 1859 in Kopenhagen, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Ber- lin, | Unterlassene Beschaf- fung eines Unterkom- mens, | derselbe, | 3. September d. J. |
| 4. | Die Zigeuner Ge- schwister Burians- ki: a) Anton, Harfen- spieler, b) Sophie, unver- ehelichte Nähte- rin, c) Eva, unverehelichte, | sämmtlich geboren und ortsangehörig in Skrypp, Bezirk Troppau, Oesterreich- Schlesien, a) 18 Jahre, b) 22 Jahre, c) 20 Jahre, | Landstreichen, | Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau, | 22. September d. J. |
| 5. | Adolf Vock, Hand- lungsbdiener, | geboren am 3. April 1843 zu Gewitsch, Bezirk Mährisch, Trübau, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, | | Landstreichen und Betteln, | derselbe, |
| 6. | Johann (Jano) Sti- leczy-Sáros, | 84 Jahre, geboren und ortsangehörig in Thurany, Bezirk Szent-Marton-Blu- nica, Komitat Thurocz, Ungarn, | Betteln im wieder- holten Rückfall, | Königlich preussische Re- gierung zu Koblenz, | 27. August d. J. |
| 7. | Wenzel Christl, Bergmann, | geboren am 16. Mai 1851 zu Lobtschau, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, | Sittlichkeitsvergehen, Landstreichen, Bet- teln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens, | Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern, | 16. Juni d. J. |
| 8. | Josef Vennes, Vin- dergeselle, | 50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Norbešnik, Bezirk Rakoniz, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich bayerisches Be- zirksamt Kehlheim, | 9. September d. J. |
| 9. | Josef Bonche, Schuh- macher, | geboren am 11. Mai 1850 zu Pelussin, Departement Loire, Frankreich, | desgleichen, | Kaiserlicher Bezirks-Präsi- dent zu Colmar, | 8. September d. J. |
| 10. | Magdalena Sauer, geborene Gerhart, Ehefrau, | geboren am 28. April 1843 zu Binsgen, Baden, durch Verheirathung Schweize- rin, ortsangehörig in Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, wohnhaft zuletzt in Hegenheim, Elsass, | Betteln im wieder- holten Rückfall und Unfug, | derselbe, | 12. September d. J. |
| 11. | Anna Trafelet, ge- borene Gilgen, Magd, | geboren am 27. März 1852 zu Wohlen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Binesz, ebendasselbst, | Landstreichen, | derselbe, | 16. September d. J. |
| 12. | Borko Gordon, Mehger, | 26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wilna, Rußland, | Landstreichen und Betteln, | derselbe, | 18. September d. J. |
| 13. | Abraham Stein, Handelsmann, | 38 Jahre, geboren in Warschau, Ruf- sisch-Polen, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |
| 14. | Josef Mennel, Schuster, | geboren am 21. März 1866 zu Epinal, Frankreich, | desgleichen, | derselbe, | desgleichen. |

